



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 04.12.2003

Nr. 24

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	151
Kreistagssitzung	151
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2003	152
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) vom 19.04.2001 (1. Änderungssatzung)	153
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (2. Änderungssatzung)	154
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe	155
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	156
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	156
Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern	157
Verbandsversammlung des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“ und Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“	157

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 08.12.2003, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kreisheimatpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Verabschiedung von Frau Evi Strehl (Kreisvolksmusikpflegerin), Herrn Hermann Frieser (Kreisheimatpfleger für den Bereich Volkstumspflege) und Herrn Hans Forster (Kreisheimatpfleger für den Bereich Bau- und Denkmalpflege)
2. Zuschussanträge zur Förderung von Baumaßnahmen von Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach
3. Förderung der Denkmalpflege (HhSt. 36500.71200/.71800)
4. Musikpflege (HhSt. 33200.70000);
Gewährung von Zuschüssen an überörtliche Organisationen
5. Förderung des Fremdenverkehrs (HhSt. 79010.70000)
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages der AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH
7. Rückwirkende Änderung der Fleischhygiene-Gebührensatzung
8. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO
9. Errichtung eines Pendlerparkplatzes an der Kreisstraße AS 3 bei Schwenderöd durch die Gemeinde Birgland;
Antrag der FDP/FWS-Kreistagsfraktion und der Gemeinde Birgland auf finanzielle Unterstützung durch den Landkreis
10. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/24.11.2003

Kreistagssitzung

Am Montag, 15.12.2003, 15:00 Uhr, findet im Landhotel „Weißes Ross“, Am Kirchberg 1, 92278 Illschwang, eine Sitzung des Kreistages mit folgendes Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung von Herrn Dr. Helmut Wolf, fachlicher Leiter des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern
2. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach
3. Neufassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH
5. Rückwirkende Änderung der Fleischhygiene-Gebührensatzung

6. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
7. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.11.2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), letztmals geändert durch Gesetz vom 24.07.98 (GVBl. S. 424), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.98 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 106.100,- Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 83.030,- Euro
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 10.000,- Euro vorgesehen.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 06.11.2003 Nr. 941 - 22 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und festgestellt, dass sie keine nach Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92260 Ammerthal, Mühlweg 16 a, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art.26 Abs.1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO, § 4 BekV).

Ammerthal, den 11.11.2003

gez.

Wolf

1. Vorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe;
Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW-EW) vom 19.04.2001 (1. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 17 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende

**Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und
Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
(BS-VW-EW) vom 19.04.2001 (1. Änderungssatzung)**

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und der Gemeindeteile Gaisheim, Mittelreinbach, Waldlust, Föderricht, Grasberg und Rittmannshof der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt durch folgende Maßnahmen: Erneuerung und Verbesserung der Anlage des Zweckverbandes „BA 51“ mit Kosten von 1.181.951,-- € nach Berechnung des Ingenieurbüros.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,66 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,13 € |

zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 15.11.2003 in Kraft.

Neukirchen, den 17.11.2003

gez.

Franz

1. Vorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom
24.01.1997 (2. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 17 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom
24.01.1997 (2. Änderungssatzung)**

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,26 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,64 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.11.2003 in Kraft.

Neukirchen, den 17.11.2003

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe erlässt auf Grund des Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Artikel 20 a und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 11 und 14 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

§1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Fahrgeldpauschale von € 20,-.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) So weit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten Sie für die durch Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung von € 0,00 je angefangene 5 Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzender bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende erhält
 1. bis 30.09.2003 für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von € 250,-- brutto.
 2. ab 01.10.2003 für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von € 300,-- brutto.
 - 3.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von € 0,- brutto.
- (3) Die Entschädigungen nehmen an den linearen Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe des jeweiligen Prozentsatzes teil.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Neukirchen, den 07.10.2003

gez.

Schmid

1. Vorsitzender

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 16.12.2003, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtblille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/24.11.2003

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V03-0347)	10.12. bis 20.12.2003	gesamter Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/25.11.2003

Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gibt bekannt, dass das Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern in Theuern einschließlich der Außenstellen für Einzelbesucher ab Samstag, 20. Dezember 2003 bis einschließlich Freitag, 27. Februar 2004 geschlossen ist.

24/28.11.2003

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“ und Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“

Am **Donnerstag, 11.12.2003 um 13.00 Uhr** findet im Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, Kropfersrichter Str. 6 – 8, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Sitzungssaal/ 1. Stock, eine **öffentliche Verbandsversammlung** des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“, Sulzbach-Rosenberg und **vorher (12.00 Uhr) eine nichtöffentliche Verwaltungsratssitzung** des AS Technologie- und Gründerzentrum (AS TGZ), Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind anberaumt:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Jahresrechnung 2001 gem. Art. 102 Abs. 3 u. 4. GO i. V. m. Art. 41 KommZG
2. Vorlage der Haushaltsrechnung 2002 gem. Art. 102 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 41 KommZG
3. a) Erlass einer Haushaltssatzung für den Zweckverband AS Technologie- und Gründerzentrum mit ihren Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2004
 - b) Mittelfristige Finanzplanung 2003 bis 2007
4. Entgegennahme des geprüften vom Verwaltungsrat des AS Technologie- und Gründerzentrums (AS TGZ), Anstalt des öffentl. Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2002
5. Genehmigung von Sitzungsniederschriften (8. Verbandsversammlung v. 22.11.02)
6. Sonstiges
7. Anfragen
8. Anträge

gez.
Armin Nentwig
Verbandsvorsitzender
